

Versicherungstarif 2015 für Wohnwagen

gültig ab 1.1.15

Tarif ohne Vermietung

Kfz-Haftpflicht:	100 Mio. pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (max. 15 Mio. je Person) *wird keine Kaskoversicherung gewünscht, beträgt der Haftpflichtbeitrag 50,00 Euro im Jahr.	25,00 / 50,00 €*
Kfz-Vollkasko:	mit 500 € SB = 24,61 € pro Tsd. mit 1.000 € SB = 20,54 € pro Tsd. inkl. Teilkasko mit 150 € SB	Mindestbeitrag: 320,00 € 267,00 €
Kfz-Teilkasko:	mit 150 € SB = 6,70 € pro Tsd.	87,10 €
Hinweis:	Die Fahrzeugvoll- und Teilkaskoversicherung wird bis zu einem Fahrzeualter von 20 Jahren angeboten! Alle Beiträge enthalten die gesetzliche Versicherungssteuer.	

Tarif mit Vermietung

Kfz-Haftpflicht:	100 Mio. pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (max. 15 Mio. je Person) ** Wird keine Kaskoversicherung gewünscht, beträgt der Haftpflichtbeitrag 100,00 Euro im Jahr.	50,00 / 100,00 €**
Kfz-Vollkasko:	mit 1.000 € SB = 40,00 € pro Tsd. mit 1.500 € SB = 30,00 € pro Tsd. mit 2.000 € SB = 20,00 € pro Tsd. mit 2.500 € SB = 15,00 € pro Tsd. Inkl. Teilkasko mit 500 € SB	Mindestbeitrag: 720,00 540,00 360,00 270,00
Kfz-Teilkasko:	mit 500 € SB = 12,00 € pro Tsd.	216,00
Sonderbedingungen:	Es gelten die rückseitig abgedruckten Sonderbedingungen für die Versicherung von Wohnwagen-Vermietfahrzeugen – Stand 16.10.2014	
Hinweis:	Die Fahrzeugvoll- und Teilkaskoversicherung wird bis zu einem Fahrzeualter von 10 Jahren angeboten! Alle Beiträge enthalten die gesetzliche Versicherungssteuer	

**Wir versichern Wohnmobile seit 1983!
Fachkompetenz und schnelle Schadenregulierung sind bei uns
selbstverständlich!**

Düsseldorf, den 16.10.14

Besondere Bedingungen zur Kfz-Haftpflicht und Fahrzeugversicherung von Vermiet-Wohnwagen

(SB 2015 - HORBACH GMBH – Reisemobil-Versicherungsdienst - Stand 16.10.14)

1. Ermittlung des Beitrages zur Vollkaskoversicherung

Die Prämie zur Vollkaskoversicherung wird aus der offiziellen Hersteller-Verkaufspreisempfehlung (Neupreis) berechnet. Einkaufsrabatte oder sonstige Nachlässe dürfen nicht abgerechnet werden. Die Mehrwertsteuer kann abgezogen werden, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsfähig ist. Nicht serienmäßig vorhandenes Sonderzubehör ist in den Neupreis einzuschließen und gesondert aufzulisten.

2. Berechnung des Beitrages

Es gilt ein Mindest-Jahresbeitrag für Wohnmobile bis zu einem Neupreis von 18.000 €. Die Beiträge werden berechnet vom Listenneupreis inklusiv aller fest eingebauten Teile, die allerdings separat angegeben werden müssen. Nicht abgezogen werden dürfen Einkaufsrabatte. Ist der Kunde vorsteuerabzugsberechtigt, ist der Netto-Neupreis zugrunde zu legen. Festeingebautes Sonderzubehör ist nur versichert, wenn es angegeben wurde!

3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird vom Versicherer nur erstattet, wenn Sie auch tatsächlich vom Versicherungsnehmer gezahlt wurde.

4. Saisonkennzeichen

Bei Saison-Kennzeichen ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.

5. Stilllegung/Abmeldung/Verkauf/Ruhe

Bei einer Abmeldung des Wohnwagens wird der Vertrag storniert. Das anteilige Guthaben wird erstattet. Eine Ruheversicherung für Wohnwagen wird nicht angeboten. Jede An- und Abmeldung oder ein Verkauf ist dem Reisemobil-Versicherungsdienst sofort durch den Versicherungsnehmer zu melden.

6. Fährisiko

Bei Fährtransporten in europäischen Gewässern gilt die Vollkaskoversicherung auch für Schäden infolge Strandung oder Untergang der Fähre sowie Überbordgehen des Fahrzeuges.

7. Glasschäden

Es gilt generell eine Selbstbeteiligung von 500 € pro Schadenfall. Der Erstattungsbetrag ist begrenzt auf maximal 3.000 €, d.h. wir zahlen maximal 3.000 € für einen Glasschaden.

8. Hagelschäden

Bei Hagelschäden beträgt die Selbstbeteiligung je Schaden 3.000 Euro. Diese Selbstbeteiligung wird auch zur Anwendung gebracht, wenn Regulierung auf Gutachterbasis im Sinne der folgenden Ziffer 9. gewünscht wird!"

9. Abrechnung nach Gutachten / Kostenvoranschlag

Wird zu einem Vollkasko oder Teilkasko-Schaden die Regulierung auf Basis eines Gutachtens bzw. eines Kostenvoranschlages mit Fotos gewünscht, so hat der Versicherer das Recht, den festgestellten Schadensbetrag durch eine Pauschalzahlung in Höhe von 70 % zu regulieren, sofern das Fahrzeug nicht in einer Fachwerkstatt repariert wird. Die Reparatur ist durch Rechnung zu belegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Ziffer A.2.6 / A.2.7 ff der AKB.

10. Obliegenheiten im Versicherungsfall - Schadenregulierung

Jeder Versicherungsfall ist der Fa. HORBACH GmbH oder dem Versicherer innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Unverzüglich ist dann eine detaillierte Schadenschilderung der Beschädigung und ggfs. ein Kostenvoranschlag mit Fotos einzureichen.

Die Beauftragung von Sachverständigen obliegt dem Versicherer bzw. der Fa. HORBACH GmbH. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Punktes E der jeweils gültigen AKB der Generali-Versicherung.